



# STADT BAD KISSINGEN

---

## BERICHT

über die

### **6. Sitzung des Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten**

**am 18.03.2015**

- 1. Beteiligungen der Stadt Bad Kissingen;  
Vorlage des Beteiligungsberichts für das Jahr 2013  
- Empfehlungsbeschluss**

Die Stadtkämmerei hat gem. Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung den Bericht über die Beteiligungen der Stadt Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2013 erstellt.

#### Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfahl dem Stadtrat, den beiliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2013 zu billigen und ortsüblich bekanntzumachen, dass dieser öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

- 2. Finanzangelegenheiten**

- 2.1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Bad Kissingen  
- Empfehlungsbeschluss**

Die letzte Kalkulation der Abwassergebühren umfasst den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014. Aufgrund dessen muss zum 01.01.2015 die Abwassergebühr neu kalkuliert werden (für die Jahre 2015 – 2018).

Die Gebühr wird seit 2007 gem. eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser (sog. gesplittete Abwassergebühr) kalkuliert.

Die Gebühren sind nach dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips kalkuliert. Danach darf das voraussichtliche Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten (jeweils einem bestimmten Zeitabschnitt periodengerecht zugeteilt) nicht übersteigen.

Im Rahmen der Nachkalkulation wurde im Ergebnis festgestellt, dass aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum eine Gesamtunterdeckung von 138.600 € (einschließlich Verzinsung) besteht. Diese Unterdeckung schlägt sich hauptsächlich nieder im Gebührenbedarf für die Niederschlagswassergebühr. Da hier aber im kommenden Kalkulationszeitraum eine leicht höhere bebaute oder befestigte Fläche zu Grunde gelegt wird, hat die Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr keine Auswirkung. Die zunächst angenommene Unterdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung verringert sich durch eine notwendige Ergebnisberichtigung für das Jahr 2010 und die Berücksichtigung des Straßenentwässerungsanteils.

Die Unterdeckung von 138.600 € wurde in den neuen vierjährigen Kalkulationszeitraum eingestellt und bis zu dessen Ende rechnerisch ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorkalkulation sind alle ansatzfähigen Aufwendungen beinhaltet.

Hierbei ist vor allem hervorzuheben, dass für den Kalkulationszeitraum ein Investitionsprogramm aufgestellt wurde, das alle relevanten und geplanten Investitionen bis zum Jahr 2017 enthält.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation mit 3,80 % errechnet. Bei der Berechnung hat man sich zum einen an den zu zahlenden Fremdkapitalzinsen, zum anderen am mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen zu orientieren.

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, die Niederschlagswassergebühr nach der bebauten oder befestigten Fläche.

Daraus ergeben sich für die Zeit ab 01.01.2015 folgende Abwassergebühren:

- Schmutzwassergebühr: 2,50 € pro m<sup>3</sup> Abwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,26 € pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche

Dies bedeutet bei der Schmutzwassergebühr eine Steigerung um 0,58 €. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert.

Diese Steigerung resultiert aus

Kontinuierlich gesunkene Schmutzwassermenge	0,21 €
Gestiegener Unterhalt inkl. Investitionskosten	0,37 €

Die neuen Gebührensätze sind satzungsrechtlich in der Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss den von der Verwaltung errechneten kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,8 %. Dieser Zinssatz wird auch bei den anderen kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt angewandt.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfahl dem Stadtrat, die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0